

**Entgeltordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen den Kindertagesstätten „Kita am See“, „Juri Gagarin“ und „Zauberwald“ in Trägerschaft des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. (DRK KV MOHS e.V.) in der Stadt Strausberg**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft des DRK KV MOHS e.V. werden Elternbeiträge nach dieser Entgeltordnung als Elternbeitrag erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragsstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- (2) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

**§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
  3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der/ des Personensorgeberechtigten.
- (2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/ den Personensorgeberechtigten und dem DRK KV MOHS e.V. sowie eine ärztliche Untersuchung nach §11 Abs. 2 KitaG. Der Vertragsabschluss erfolgt in der entsprechenden Kindertagesstätte.

**§ 3 Beitragsschuldner**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten nach dieser Entgeltordnung zu entrichten. Sie werden als Elternbeitrag erhoben.
- (2) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Entgeltordnung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 4 Beitragsermittlung**

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (2) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

#### **§ 5 Entstehen des Elternbeitrages**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. des Monats ist der vollständige Beitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Beitrages zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Beitrag für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Nach Bekanntgabe des neuen Feststellungsschreibens wird die vorherige Entgeltfestsetzung automatisch aufgehoben.
- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Beitragspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn aufgrund personeller Notsituation, Streik, Havarien oder widriger Witterungsverhältnisse keine vollständige Betreuung erfolgen kann. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Beitrag für diesen Zeitraum erlassen.

#### **§ 6 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Der Beitrag ist zum 17. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird per SEPA-Lastschriftmandat durch den Träger der Einrichtung (DRK KV MOHS e.V.) eingezogen.
- (2) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

#### **§ 7 Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beiträge werden in der Regel nach dem Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres festgelegt. Einkommen in Sinne dieser Entgeltordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach Satz 2 sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen. Dabei werden berücksichtigt:

- a) die Anzahl ihrer gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder
- b) das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort)
- c) die vereinbarte Betreuungszeit

Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Höhe des Beitrages für die einzelnen Betreuungsangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Entgeltordnung (Anlagen 1-6).

- (2) In das positive Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Entgeltordnung folgende Positionen einbezogen:
- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs.1 abzüglich der nachgewiesenen Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung bis zur

gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Höhere Werbungskosten sind durch entsprechende Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Steuererstattungen und Steuernachzahlungen kommen entsprechend des Steuerbescheides zur Anrechnung.

- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen sofern diese nicht bereits als Betriebsausgabe berücksichtigt wurden. Diese Aufwendungen werden bis zur Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/ Rentenversicherung bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit anerkannt. Das positive Einkommen ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen.
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten.
- d) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz
- e) sonstige Einnahmen

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wie zum Beispiel:

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuertes Einkommen
- Renten (Kapitalanteil) auch Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unterhaltsleistungen gemäß § 4 Abs.2
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Konkursausfallgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Sozialgeld, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Elterngeld (entsprechend § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei), Betreuungszuschlag für BAföG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Folgende Leistungen für die Eltern gehören nicht zum Jahreseinkommen:

- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Meister BAföG
- Kindergeld

(4) Die Kostenbeteiligung beträgt für die Betreuungsangebote im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

**für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter:**

- a) bei durchschnittlich 9 Stunden täglich 100 % des errechneten Beitrages laut Anlagen 1 und 2
- b) unter 9 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich der Beitrag um jeweils 5% je Betreuungsstunde.

**für Kinder im Grundschulalter:**

- a) bei 4 Stunden durchschnittlich täglich 100 % des errechneten Beitrages laut Anlage 3 (das Angebot umfasst 25 Stunden wöchentlich in den Ferien)

- b) unter 4 Stunden durchschnittlich täglich verringert sich der Beitrag um jeweils 5 % je Betreuungsstunde
  - c) bei durchschnittlich 6 Stunden täglich 110 % des errechneten Beitrages laut Anlage 3 (das Angebot umfasst 40 Stunden wöchentlich in den Ferien)
  - d) wird während der Ferienzeit (Oster-, Sommer- und Herbstferien) ein höherer Betreuungsumfang notwendig, ist dies durch Vertragsänderung auf Antrag der Personensorgeberechtigten mindestens 6 Wochen vor Ferienbeginn zu regeln. Die Beiträge werden laut Anlage 3 je angefangene Woche wöchentlich berechnet. Die Anträge sind schriftlich auf einem Formblatt in der jeweiligen Einrichtung abzugeben
  - e) wird der Antrag nach d) zurückgenommen, sind die Beiträge für die beantragte Betreuung unabhängig von der Inanspruchnahme der Betreuung zu zahlen, es sei denn, der Antrag wird bis 4 Wochen vor Ferienbeginn zurückgezogen. Eine Erstattung erfolgt nur nach § 5 (4)
- (5) Abweichend von der Berechnung nach Abs. 4 gelten folgende Höchstbeiträge:
- a) Kinder im Alter von 0-3 Jahren
 

1. Betreuungszeit	von 9 Stunden:	365,00 €
-------------------	----------------	----------
  - b) Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
 

1. Betreuungszeit	von 9 Stunden:	264,00 €
-------------------	----------------	----------
  - c) Kinder im Grundschulalter
 

1. Betreuungszeit	von 4 Stunden:	148,00 €
2. Betreuungszeit	über 4 Stunden:	161,00 €

**für Pflegekinder:**

wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Beiträgen und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.

- (6) Bei wiederholter Überschreitung der Betreuungszeit kann eine Beitragsnachforderung in der Höhe von 5,- € je angefangener halben Stunde erfolgen.
- (7) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (9) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Beiträge ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 15 von Hundert des errechneten Beitrages bis zu 70 %.
- (10) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (11) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

**§ 8 Nachweis des Einkommens**

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch den Träger der Einrichtung (DRK KV MOHS e.V.) im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich. Maßgeblich sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens

- 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (2) Bei der Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Träger der Einrichtung - DRK KV MOHS e.V.- unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Beitrag nachzufordern.
  - (3) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbeitrages wünschen. Diese können sein:
    - die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
    - eine Jahreslohnbescheinigung
    - zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid
    - sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.)
  - (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt das erteilte Feststellungsschreiben als vorläufig.
  - (5) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbeitrages beantragt werden soll. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
  - (6) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt in einem Feststellungsschreiben. Centbeträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

### **§ 9 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs. 1 und 2**

- (1) Das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. vom 12.02.2015 auf **1,50 €** je Portion festgesetzt.

### **§ 10 Besucherkinder**

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 15,00 € pro Betreuungstag (8 Stunden) im Krippen und Kindergartenalter und 8,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Beitrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

### **§ 11 Kündigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger der Einrichtung können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist

der Eingang beim Träger der Einrichtung, dem DRK KV MOHS e.V. In diesem Falle erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.

- (2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Elternbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger der Einrichtung ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

#### **§ 12 Säumigkeit**

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss über eine Rückzahlung erfolgen.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

#### **§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Träger der Einrichtung, dem DRK KV MOHS e.V., mitzuteilen.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei der Erklärung zum Elterneinkommen vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 unvollständige oder unrichtige Angaben zu den positiven Einkünften macht
  - b) Entgegen § 8 Abs. 2 eine Einkommenserhöhung von mehr als 10 % nicht unmittelbar nach der Erhöhung anzeigt
  - c) entgegen § 8 Abs. 3 unvollständige oder unrichtige Nachweise für die positiven Einkünfte beibringt, und dadurch ermöglicht, den Elternbeitrag zu verkürzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Vorstandsvorsitzende des DRK KV MOHS e. V. Herr Klaus Bachmayer.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten des DRK KV MOHS e.V. als Elternbeitrag gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 01.12.2014 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 24.08.2016



Klaus Bachmayer  
Vorstandsvorsitzender  
DRK Kreisverband  
Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V.

Anlage 1

Kinder im Alter von 0-3 Jahren mit einer Regelbetreuungszeit von 9 Stunden

Jahreseinkommen ( netto ) von - bis (in €)	Monatseinkommen ( netto ) von - bis (in €)		Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)		3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	
	(in €)	(in €)		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
0	9.600,00	0,00		21,00	21,00	17,90	17,90	14,70	14,70
9.601,00	15.600,00	801,00	5,80	46,50	75,40	39,50	64,10	32,60	52,80
15.601,00	21.600,00	1.301,00	6,00	78,10	108,00	66,40	91,80	54,70	75,60
21.601,00	27.600,00	1.801,00	6,20	111,70	142,60	94,90	121,20	78,20	99,80
27.601,00	33.600,00	2.301,00	6,40	147,30	179,20	125,20	152,30	103,10	125,40
33.601,00	39.600,00	2.801,00	6,60	184,90	217,80	179,20	185,10	129,40	152,50
39.601,00	45.600,00	3.301,00	6,80	224,50	258,40	190,80	219,60	157,20	180,90
45.601,00	51.600,00	3.810,00	7,00	266,10	301,00	226,20	255,90	186,30	210,70
51.601,00	57.600,00	4.301,00	7,20	309,70	345,60	263,20	293,80	216,80	241,90
ab	57.601,00	ab			<b>365,00</b>		<b>310,30</b>		<b>255,50</b>



Anlage 2

Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung mit einer Regelbetreuungszeit von 9 Stunden

Jahreseinkommen ( netto ) von - bis (in €)	Monatseinkommen ( netto ) von - bis (in €)		Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)		3 und weitere Kinder 70% vom Grundbeitrag von - bis (in €)	
	(in €)	(in €)		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
0	9.600,00	0,00		16,00	16,00	13,60	13,60	11,20	11,20
9.601,00	15.600,00	801,00	4,80	38,40	62,40	32,60	53,00	26,90	43,70
15.601,00	21.600,00	1.301,00	5,00	65,10	90,00	55,30	76,50	45,60	63,00
21.601,00	27.600,00	1.801,00	5,20	93,70	119,60	79,60	101,70	65,60	83,70
27.601,00	33.600,00	2.301,00	5,40	124,30	151,20	105,70	128,50	87,00	105,80
33.601,00	39.600,00	2.801,00	5,60	156,90	184,80	133,40	157,10	109,80	129,40
39.601,00	45.600,00	3.301,00	5,80	191,50	220,40	162,80	187,30	134,10	154,30
45.601,00	51.600,00	3.810,00	6,00	228,10	258,00	193,90	219,30	159,70	180,60
ab	51.601,00	ab			<b>264,00</b>		<b>224,40</b>		<b>184,80</b>

Anlage 3

Kinder im Grundschulalter mit einer Regelbetreuungszeit von 4 Stunden

Jahreseinkommen ( netto ) von - bis (in €)	Monatseinkommen ( netto ) von - bis (in €)		Maßstab (in %)	1 Kind Grundbeitrag von - bis (in €)		2 Kinder 85% vom Grundbeitrag von - bis (in €)		3 und weitere Kinder 70 % vom Grundbeitrag von - bis (in €)	
	(in €)	(in €)		(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)
0	9.600,00	0,00	800,00	13,00	13,00	11,10	11,10	9,10	9,10
9.601,00	15.600,00	801,00	1.300,00	16,80	27,30	14,30	23,20	11,80	19,10
15.601,00	21.600,00	1.301,00	1.800,00	28,60	39,60	24,30	33,70	20,00	27,70
21.601,00	27.600,00	1.801,00	2.300,00	41,40	52,90	35,20	45,00	29,00	37,00
27.601,00	33.600,00	2.301,00	2.800,00	55,20	67,20	46,90	57,10	38,60	47,00
33.601,00	39.600,00	2.801,00	3.300,00	71,40	84,20	60,70	71,60	50,00	58,90
39.601,00	45.600,00	3.301,00	3.800,00	89,10	102,60	75,70	87,20	62,40	71,80
45.601,00	51.600,00	3.810,00	4.300,00	112,10	126,90	95,30	107,90	78,50	88,80
ab	51.601,00	ab	4.301,00		<b>148,00</b>		<b>125,80</b>		<b>103,60</b>